

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 29. Juli 2026

**Dossier Nr. 12557, «SRF News» vom 25. Juni 2026 – «Schüsse in
Jugendeinrichtung – Sechs Tote nach Schüssen in norddeutscher Stadt»**

Sehr geehrte Frau XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 30. Juni 2026, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

«<https://www.srf.ch/news/international/schuesse-in-jugendeinrichtung-sechs-tote-nach-schuessen-in-norddeutscher-stadt-stade>

«Zitat aus dem Beitrag: Beim festgenommenen Verdächtigen handelt es sich um einen 45-jährigen Mann mit türkischen Wurzeln aus der Region Hannover, der in Deutschland geboren wurde.

Der Mann ist deutscher Staatsbürger. Das wird mit keinem Wort erwähnt. Die Wortwahl verletzt die Sachgerechtigkeit und schürt Vorurteile.

Verletzung der Vollständigkeit / Irreführung: Dadurch, dass die Staatsbürgerschaft verschwiegen und nur der Migrationshintergrund genannt wird, wird dem Publikum ein wesentlicher Fakt vorenthalten. Es entsteht der falsche Eindruck, es handle sich um einen ausländischen Staatsangehörigen.

Verstoß gegen die eigenen Richtlinien (SRF-Publizistikwandel): Die Richtlinien des SRF besagen eigentlich, dass die Nationalität oder Herkunft von Tätern nur dann genannt werden soll, wenn sie für das Verständnis der Tat oder des Motivs relevant ist. Da es sich um ein Beziehungs- und Sorgerechtsdelikt handelt, ist die Herkunft für das Delikt irrelevant – sie dennoch isoliert hervorzuheben, widerspricht dem handwerklichen Ethos, den das SRF selbst anstrebt.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Die Beanstanderin geht von der falschen Annahme aus, dass der Verhaftete die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Auf dieser Annahme basiert die ganze Beanstandung. Der Festgenommene ist laut der Polizei aber türkischer Staatsbürger.

Zur Ausgangslage: Am Montag, 29. Juni wurden in der deutschen Stadt Stade zur Mittagszeit in einer Jugendeinrichtung sechs Erwachsene getötet. Um 13:57 Uhr setzten wir unsere Online-Meldung basierend auf der Auftaktmeldung der Nachrichtenagentur sda/dpa ab. Zu diesem Zeitpunkt waren noch keine gesicherten Angaben zur Täterschaft bekannt. Auf Socialmedia kursierten aber bereits verschiedene Gerüchte zur Herkunft des mutmasslichen Täters. Das waren alles ungesicherte Informationen, welche in unserer Berichterstattung natürlich keinen Platz fanden.

Am Abend um 19.30 Uhr des gleichen Tages informierte dann eine Polizeisprecherin der Polizei Lüneburg, dass es sich beim Festgenommenen «um einen 45-jährigen Mann mit türkischen Wurzeln aus der Region Hannover handelt». Das waren bis dato die einzig gesicherten, von den Behörden bekannt gegebenen, Angaben zur Herkunft des mutmasslichen Täters. Mit diesen Angaben der Behörden machten wir ein Update unserer Online-Meldung.

Wir sind unseren Publizistischen Leitlinien verpflichtet und wollen bei Delikten oder Anschlägen – wie bei anderen Themen auch – so präzise und transparent wie möglich berichten. Dazu gehört gemäss unseren neuen Publizistischen Leitlinien auch, die Nationalität zu nennen, wenn sie denn bekannt ist (Nationalitätenennung, Publizistische Leitlinien 6.11). Wir haben die zu diesem Zeitpunkt bekannten Informationen präzise genannt: Angaben des Geschlechtes und des Alters des Festgenommenen («45-jähriger Mann»), Herkunft («türkische Wurzeln») und Wohnort («Region Hannover»). Wir sind verpflichtet, diese Information der Behörden genauso weiterzugeben, um Spekulationen, Gerüchten oder Falschinformationen vorzubeugen.

Auf Social Media kursierten weiterhin verschiedene Gerüchte zur Nationalität des Täters. Weil allenfalls die Polizeisprecherin erwähnt hatte, dass der mutmassliche Täter aus der «Region Hannover» komme, meinten wohl einige, er sei deutscher Staatsbürger. Auch tagesschau.de beispielsweise berichtete zuerst, dass er die deutsche Staatsbürgerschaft besitze, nahm die Aussage aber später zurück. Wir blieben die ganze Zeit bei der gesicherten Aussage, dass es sich beim Festgenommenen «um einen 45-jährigen Mann mit türkischen Wurzeln aus der Region Hannover handelt».

In der Folge präzisierte die Polizei dann per Medienmitteilung, dass der Festgenommene die türkische Staatsbürgerschaft besitzt. Diese Information haben wir später in einer separaten Box ergänzt.

Hier die Medienmitteilung der Polizei:

<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/56836/6304774>

Anbei drei verschiedene, renommierte Quellen dazu:

https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/sechs-menschen-in-stade-getoetet-streit-um-umgangsrecht-vor-der-tat,stade-tag-drei-100.html

https://www.focus.de/panorama/beide-unter-mordverdacht-das-ist-das-stader-flucht-duo_d6903c6b-069c-48fa-9535-dd000756d3d6.html

<https://www.spiegel.de/panorama/schuesse-in-stade-polizei-informiert-ueber-tat-a-6c18583e-5c9d-425b-a9de-458916e3f8c5>

Fazit: Wir haben sauber, nüchtern und gemäss unseren publizistischen Richtlinien über den Fall Stade berichtet. Somit liegt keinesfalls eine Verletzung der Vollständigkeit/Irreführung vor – wie von der Beanstanderin moniert. Wir haben auch zu keinem Zeitpunkt einen wesentlichen Fakt vorenthalten, wie die Beanstanderin kritisiert. Das Sachgerechtigkeitsprinzip war jederzeit gewahrt. Aus oben genannten Gründen bitten wir Sie, die Beanstandung abzuweisen.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Ein in Deutschland geborenes Kind türkischer Eltern wird unter bestimmten Bedingungen automatisch deutscher Staatsbürger, wenn mindestens ein Elternteil seit fünf Jahren rechtmässig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.

Wenn SRF in der ursprünglichen Version schreibt, dass es sich beim festgenommenen Verdächtigen um einen 45-jährigen Mann mit türkischen Wurzeln aus der Region Hannover handelt, der in Deutschland geboren wurde, so heisst das also nicht automatisch, dass er die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Offensichtlich war es auch nicht so, sonst hätte auch die Polizei anders formuliert. Die deutsche Staatsbürgerschaft wurde offenbar nicht beantragt oder waren die Bedingungen für die deutsche Staatsbürgerschaft nicht gegeben.

Auch wenn wir mit der Beanstanderin einig gehen, dass die gewählte Formulierung wohl von Leserinnen und Lesern dahingehend interpretiert wird, dass es sich beim Mann um einen deutschen Staatsbürger handelt - die auch von der Polizei verwendete Formulierung ist zutreffend und kann SRF deshalb auch nicht der Vorwurf gemacht werden, meinungsverfälschend informiert zu haben.

Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt nicht vor.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz